



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 15. August 1980

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 80	Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -)	235
30. 6. 80	Verordnung über die Polizeistunde (Polizeistundenverordnung — PStVO —)	237
18. 7. 80	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormativen im Wohnungsneubau und beim Bau von Gemeinschaftseinrichtungen im komplexen Wohnungsbau	238
22. 7. 80	Anordnung über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen — Staatliche Einsatzbestimmung —	239
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	240
	Hinweis" auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	241

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAVO —)

vom 30. Juni 1980

§ 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen.

(2) Veranstaltungen dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Entfaltung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

(3) Veranstaltungen dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören.

(4) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

§ 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt. Beabsichtigten juristische Personen oder mehrere Personen eine Veranstaltung durchzuführen, ist zur Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Rechtspflichten ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter, oder der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu

tragen und während des Verlaufs der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Personen, die Rechtsverletzungen begehen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmerzahl darf das zugelassene Fassungsvermögen der Räumlichkeit nicht übersteigen.

(3) Der Veranstalter oder der Verantwortliche kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflichten Ordnungskräfte einsetzen. Der Einsatz von Ordnungskräften hat zu erfolgen, wenn dies von der Deutschen Volkspolizei gefordert wird. Die Ordnungskräfte sind kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind anmeldepflichtig, öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich anzumelden.

Regelmäßige Veranstaltungen können auch durch Vorlage der Veranstaltungspläne bei der Deutschen Volkspolizei angemeldet werden.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann für Räumlichkeiten, in denen anmeldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, widerruflich die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen. Die Eintragung der Veranstaltung gilt als Anmeldung nach Abs. 1.

(4) Erlaubnisse für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor ihrer Durchführung, vom Veranstalter oder dem Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat zu erfolgen:

- für Veranstaltungen, die innerhalb eines Kreises stattfinden, beim Volkspolizei-Kreisamt,